

**Satzung
über Ehrungen der Stadt Kulmbach**

Vom 21. Juli 1976

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Dezember 1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1975 (GVBl. S. 413) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Stadt Kulmbach verleiht an verdiente Persönlichkeiten
 1. die Kulmbacher Stadtmedaille
 2. das Ehrenwappen der Stadt Kulmbach
 3. die Silberne Bürgermedaille
 4. die Goldene Bürgermedaille
 5. das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 der Gemeindeordnung).
- (2) Außer den in Abs. 1 aufgeführten Ehrungen ist noch der Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Kulmbach vorgesehen.
- (3) Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports ist die Verleihung der Sportmedaillen in 3 Stufen (Gold, Silber, Bronze) vorgesehen. Für besondere Verdienste um den Sport zeichnet die Stadt Persönlichkeiten mit dem Sportehrenbrief aus.

Die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Auszeichnungen bestimmt der Stadtrat durch Beschluss.

§ 2

- (1) Die in § 1 genannten Ehrungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Die Kulmbacher Stadtmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch anerkanntswerte Leistungen wirtschaftlicher, technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, erzieherischer, caritativer oder sozialer Art Verdienste, die dem Ansehen der Stadt oder dem Wohle der Allgemeinheit dienen, erworben haben.
Sie kann auch Persönlichkeiten verliehen werden, die freiwillige Leistungen erheblichen Umfangs zugunsten der Stadt erbringen.

2. Das Ehrenwappen der Stadt Kulmbach kann an Firmen, Vereine und Organisationen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Stadt erworben oder das Ansehen der Stadt besonders gefördert haben.

Diese Auszeichnung kann auch aus Anlass seltener Jubiläen oder besonders herausragender Ereignisse vergeben werden.

3. Die Silberne Bürgermedaille wird an Angehörige des Stadtrates für 12jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten - in der Regel Kulmbacher Bürger - verliehen, die eine langjährige, tadellose und erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen können und sich Verdienste um die Stadt erworben haben.
 4. Die Goldene Bürgermedaille wird an Angehörige des Stadtrates für 24jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten - in der Regel Kulmbacher Bürger - verliehen, die eine langjährige, tadellose und erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen können und sich besondere Verdienste um die Stadt erworben haben.
 5. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben. Sie sind berechtigt, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.
- (2) Mit dem Eintrag in das Goldene Buch will die Stadt Kulmbach die Träger bedeutender Leistungen, verdienstvolle Frauen und Männer, Gäste von Rang und Ruf, und namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ehren, indem sie ihren Eintrag an kommende Geschlechter weitergibt.

§ 3

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge dem Ältestenrat vor. Über die Empfehlung des Ältestenrates entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Ehrung durch Eintrag in das Goldene Buch, die Verleihung der Kulmbacher Stadtmedaille und des Ehrenwappens erfolgt durch den Oberbürgermeister, in der Regel in einer besonderen Feierstunde.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaillen werden in der Regel in einer Festsitzung des Stadtrates vorgenommen.
- (4) Mit den Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

§ 4

- (1) Die Kulmbacher Stadtmedaille hat die Form einer Münze.
Sie besteht aus Silber und trägt
auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift: „**Stadt Kulmbach**“
auf der Rückseite von Eichenlaub eingerahmt die Aufschrift:
„**Für Verdienste um die Stadt**“.
- (2) Das Ehrenwappen der Stadt Kulmbach besteht aus Keramik.
Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift: „**Für Verdienste - Stadt Kulmbach**“.
- (3) Die Silberne und die Goldene Bürgermedaille tragen
auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift:
„**Die Stadt Kulmbach dankt**“
auf der Rückseite als Motiv das Rathaus mit der Umschrift:
„**Für verdienstvolles Wirken**“.

Die Bürgermedaillen werden am blau-weiß-schwarzen Band getragen.

§ 5

- (1) Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Ehrungen erfahren.
- (2) Die Ehrenbürger sind zu öffentlichen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (3) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
Ehrenbürgerbrief, Bürgermedaillen, Ehrenwappen, Kulmbacher Stadtmedaille und Besitzurkunde sind in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Beim Ableben von Geehrten verbleiben den Erben Bürgermedaillen und Stadtmedaille. Sie sind würdig aufzubewahren und dürfen nicht veräußert werden. Sie können an die Stadt zurückgegeben werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kulmbach, den 21. Juli 1976

STADT KULMBACH
Dr. Stammberger
Oberbürgermeister